

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Bürgermeister
der Gemeinde Alt-Mölln
über den
Amtsvorsteher des Amtes
Breitenfelde



Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck
Frau Behrmann
Anschrift: Bärlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 228
Telefon: (04541) 888-437 u.438
Fax: (04541) 888-180
e-Mail: hasselbeck@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0029.2/II.2
Datum: 14.01.2019

Nachrichtlich

BSK
Bau- und Stadtplanerkontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

(nur als e-mail)

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau, Orts-
planung und Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2/II der Gemeinde Alt-Mölln
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 29.10.2018 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Alt-Mölln den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Abwasser (Frau Mannes, Tel. 409)

Punkt 7 Ver- und Entsorgung, Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

In der Begründung steht, dass das Oberflächenwasser (bitte durch Niederschlagswasser ersetzen) von den Dachflächen - soweit dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist - auf dem Gelände selbst versickert werden soll.

Im Text Teil B wird unter 4.2 festgesetzt, dass das unbelastete Regenwasser zu nutzen und/oder zu versickern ist.

Die beiden Aussagen sind aufeinander abzustimmen.

Was mit dem Niederschlagswasser von Zufahrten und Hofflächen passieren soll, wird nicht beschrieben. Hier ist eine Ergänzung erforderlich.

Fachdienst Abwasser

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Das Wort Oberflächenwasser wird durch Niederschlagswasser ersetzt.
Die beiden Aussagen werden aufeinander abgestimmt, d.h. die Festsetzung unter 4.2 des Text Teil B wird übernommen. Das Gleiche gilt für das Niederschlagswasser der Zufahrten und Hofflächen, hier wird der Text Teil B /4.2 ergänzt.

Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
E-Mail: info@kreis-rz.de

Bärlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Fax: 04541 888-306
Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01



Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Des Weiteren fehlt mir die Aussage, ob die Festsetzung „Versickerung“ auch für die bestehenden Gebäude gilt. Ich bitte um Ergänzung.</p> <p>Für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Versickerungsbecken vorgesehen. Im Plan ist dieses nicht gekennzeichnet. Die Darstellung des Beckens ist im Plan zu ergänzen.</p> <p>Ein Bodengutachten liegt mir nicht vor, sodass eine Beurteilung zur Versickerung nicht abschließend möglich ist. Ich bitte um Vorlage eines Bodengutachtens.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)</u></p> <p>Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Gemeinde Alt Mölln beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/II die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets anstelle der Festsetzung eines Mischgebiets, wie im Ursprungsplan, und die Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes. <p>Im Landschaftsplan der Gemeinde sind die Flächen des Ursprungsbebauungsplans als Siedlungsfläche Wohnbebauung (W1) dargestellt. Die aktuell geplante Erweiterungsfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft mit randlichen Knickstrukturen übernommen, eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle ist im Entwicklungskonzept der Gemeinde nicht vorgesehen.</p> <p>Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sind insofern zu erläutern.</p> <p>Nach dem Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III, Stand September 2017/2018, liegt das Plangebiet im Bereich eines Geotops „Kliff Stecknitz-Delvenau“. Bei den in der Hauptkarte dargestellten schutzwürdigen Bereichen handelt es sich um Geotope, die nicht beeinträchtigt werden sollen (Erläuterungsband Kap.2.2 und Entwurf Kap. 2.1.1.2). Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Die geplante Erweiterung des Wohngebiets über den nördlichen Knick hinaus steht dem entgegen. Das Gelände ist hier vergleichsweise bewegt, die Fläche bietet sich für eine Bebauung danach aus naturschutzfachlicher Sicht nicht an.</p> <p>Der betroffene Raum wird im Landschaftsrahmenplan außerdem als Gebiet mit besonderer Erholungseignung bewertet.</p> <p>Einer baulichen Entwicklung stehen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen, insofern bestehen gegen die Erweiterung des Plangebiets nach Norden, über den dortigen Knick hinaus, erhebliche Bedenken.</p> <ol style="list-style-type: none"> Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Stadt bedarf es einer Bestandsaufnahme und einer Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen, die von der Planänderung betroffen sind, in dem Zusammenhang sind auch die vorhandenen Einzelbäume mit Angabe von Baumarten, Stamm- und Kronendurchmessern sowie die Knicks zu erfassen und zu bewerten. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Die östlich der Straße „Am Lausebusch“ vorhandenen Eichen sollten zur besseren Übersicht im Bebauungsplan (ohne Normcharakter) dargestellt werden, soweit sie in das Plangebiet hineinreichen Die Gemeinde setzt drei im Plangebiet vorhandene Bäume mit ihrem tatsächlich vorhandenen Kronendurchmesser in der Planzeichnung zum Erhalt fest. Wenn die Bäume dauerhaft erhalten werden sollen, sollte die Baugrenze realistischer Weise einen Abstand von mind. 3,00m zur Kronentraufe einhalten, um Konflikte im Zusammenhang mit möglichen baulichen Änderungen 	<p><u>Fachdienst Abwasser</u> Das Versickerungsbecken liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches, wird aber im Lageplan dargestellt.</p> <p>Für den Plangeltungsbereich wird ein Bodengutachten erstellt, das Aussagen zur Versickerung trifft.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zu 1. In Anpassung an die vorhandene Bebauung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2, Teilbereich I, möchte die Gemeinde ihre bebaute Ortslage nach Norden hin durch die Schaffung eines weiteren Bauplatzes und einer daran anschließenden Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, abschließen. Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem neuen Grundstück, das an der Straße „Am Lausebusch“ liegt, ist im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes 2, Teilbereich I, geplant.</p> <p>Die Gemeinde erkennt den Konflikt zwischen der überörtlichen Planung und der Planung der Gemeinde. Die Gemeinde hat in ihren Gemeindegrenzen für ihre Bewohner, aber auch für Bürger, die in Alt-Mölln wohnen wollen, kaum die Möglichkeit, Bauland zu schaffen. Die o.g. Fläche ist eine der wenigen Flächen, die der Gemeinde Alt-Mölln für die Schaffung von Wohnraum zur Verfügung stehen. Aufgrund der Lage und des Geländes ist eine Bebauung auf diesem Grundstück durchaus möglich. Nach Auffassung der Gemeinde ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsrahmenplanes durch diesen Bauplatz nicht gegeben. Die Gemeinde bleibt also deshalb bei der Festlegung der Baufläche.</p> <p>Im nördlichen Plangeltungsbereich wird die vorhandene Ackerfläche in eine Maßnahmenfläche umgewandelt, um einen landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft herzustellen.</p>

	<p>Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es wird ein Bestands- und Biooptypenplan mit einer Bewertung erstellt.</p> <p>Zu 3: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die vorhandenen Eichen an der östlichen Seite der Straße „Am Lausebusch“ werden im Plan unter „Darstellung ohne Normcharakter“ dargestellt.</p> <p>Zu 4: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es werden nur zwei Bäume (Flurstück 47/6) zum Erhalt festgesetzt. Hier werden die Baugrenzen, im Bereich der zu erhaltenden Bäume um 3 m verschoben, festgesetzt. Vorhandene bauliche Anlagen haben Bestandsschutz, erst bei Neuerrichtung bzw. beim Bau von Anbauten im Bereich der Bäume sind die Baugrenzen zu beachten. Der „dritte“ Baum (nordwestliche Ecke des Flurstücks 47/11, Wendehammer) weist eine geschwächte Vitalität auf und wird nicht zum Erhalt festgesetzt.</p>
--	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>zu vermeiden. Die Baugrenzen sind entsprechend zu verschieben.</p> <p>5. Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten.</p> <p>Die Festsetzung von Knickschutzstreifen in einer Breite von 3m, um einen Mindestabstand für bauliche Anlagen ab Knickwallfuß zu sichern, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Um Unstimmigkeiten zukünftig zu vermeiden, ist eine entsprechende Maßangabe in der Planzeichnung zu ergänzen. Der Schutzstreifen ist zu dem angrenzenden Baugrundstück hin dauerhaft abzusäuen, um die Wirksamkeit, auch als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Haselmaus, Brutvögel der Gehölze), zu gewährleisten.</p> <p>Andernfalls können nach meiner Bewertung Beeinträchtigungen der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden, es ist dann ein angemessener Ausgleich (im Verhältnis 1 zu 1) nachzuweisen und mit mir abzustimmen. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Für die Erschließung der an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche ist die Herstellung eines Knickdurchbruchs in einer Breite von 5m Breite vorgesehen. Das nördliche Teilstück des Wegs/Flurstück 60/2 (westlich der Flurstücke 21/91 und 21/94) liegt brach, eine Nutzung als Zufahrt zu dem Acker führte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des westlich angrenzenden Knicks sowie des ebenfalls gesetzlich geschützten artenreichen Steilhangs mit großen Eichen, östlich der Trasse, auf dem Flurstück 21/94.</p> <p>Auf Grund der naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Festsetzung eines Wohngebiets auf dem Flurstück 48/5, Flur 2 der Gemarkung Alt Mölln, nördlich des vorhandenen Knicks, wird eine Ausnahme für die Beseitigung von 5m Knick sowie die erhebliche Beeinträchtigung bzw. Beseitigung eines weiteren, ca. 20m langen Knickabschnitts nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Frage der Abwägung der Gemeinde nicht zugänglich ist.</p> <p>Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, insbesondere auf die Ziffern 4 und 5.2.2, wird diesbezüglich verwiesen (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein).</p> <p>Der Knickschutzstreifen ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festzusetzen. Der Knick ist richtigerweise nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt, eine nachrichtliche Übernahme des Schutzstreifens ist jedoch meines Erachtens nicht möglich.</p> <p>Die Neuanlage eines Knickabschnittes am südlichen Rand der „Maßnahmenfläche“, ohne Anbindung nach Westen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig davon wenig sinnvoll.</p> <p>6. Bei Abriss, Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung von Gebäuden im Plangebiet ist der Gebäudebestand rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Bauvorhabens von einer qualifizierten Fachperson umfänglich auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse sowie auf Brutvögel zu untersuchen um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Das Ergebnis der Untersuchung sowie daraus gegebenenfalls abzuleitende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen.</p> <p>In der Region um Mölln sind Vorkommen der Haselmaus bekannt. Im Hinblick auf die im Plangebiet vorhandenen Knicks, die grundsätzlich eine Eignung als Habitat aufweisen, sind Aus-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 5. Die Anregungen werden berücksichtigt. Eine weitere Zufahrt zu der Ackerfläche ist nicht erforderlich, da das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, außerhalb des Knickschutzstreifens, an die Südseite des neuen Grundstücks verlegt wird. Die Baugrenze wird dann geringfügig nach Norden verschoben.</p> <p>Ein zusätzlicher Knickdurchbruch ist dadurch nicht erforderlich.</p> <p>Der festgesetzte Knickschutzstreifen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Zu 6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Bei Abriss, Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung von Gebäuden im Plangebiet wird der Gebäudebestand von einer qualifizierten Fachperson auf Fledermausquartiere in Abstimmung mit der UNB, auf Nutzung durch Fledermäuse sowie auf Brutvögel untersucht.</p> <p>Die Begründung wird durch Aussagen zur Haselmaus ergänzt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>gen zur dieser Tierart zu ergänzen.</p> <p>7. Im Hinblick auf eine Entscheidung der Gemeinde über mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser, sind die Ausführungen zum Thema Regenwasserbeseitigung zu konkretisieren.</p> <p>8. Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Aus städtebaulicher Sicht sollte auf die Erweiterung des Geltungsbereichs Richtung Norden verzichtet werden, da dies keine organische Fortführung der vorhandenen Siedlungsstruktur darstellt. Der Ortsrand wird durch den vorhandenen Knick gebildet und sollte nicht übersprungen werden. Es entsteht eine Einzellage.</p> <p>Sollte der Zuschnitt des Geltungsbereichs beibehalten werden, kann das Bauleitplanverfahren nicht im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB fortgeführt werden, da es sich beim nördlichsten Grundstück nicht um eine Innenentwicklung handelt, sondern um eine Erweiterung in den Außenbereich hinein. Das Verfahren wäre auf das sog. Normalverfahren einschließlich Umweltbericht umzustellen. Der Ausgleich wäre entsprechend zu berechnen. Auf die Nichtinaussichtstellung des erforderlichen Knickdurchbruchs seitens der Unteren Naturschutzbehörde weise ich jedoch hin und empfehle, den Geltungsbereich des Bebauungsplans wieder zu reduzieren und auf das nördliche Baugrundstück zu verzichten.</p> <p>In der Begründung ist darzulegen, inwieweit im verbleibenden Mischgebiet eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe gegeben ist und auch dauerhaft sichergestellt werden kann.</p> <p>Die schalltechnische Situation ist laut Gutachten problematisch. Hierzu ist folgendes anzumerken:</p> <p>1. Es fehlen in der Planzeichnung die Lärmpegelbereiche. Diese sind zu ergänzen.</p> <p>2. Sowohl in Bezug auf den Gewerbelärm als auch den Straßenlärm kommt es laut Gutachten zu Überschreitungen der Richtwerte.</p> <p>Das Gutachten schlägt in Bezug auf den <u>Gewerbelärm</u> vor, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung mit der Problematik auseinandersetzt und damit eine Überschreitung der Richtwerte bzw. Herabsetzung des Schutzanspruchs des WA-Gebietes herleitet. Dies ist offensichtlich nicht geschehen, denn es wurden in die Begründung lediglich die Textpassagen aus dem Gutachten übernommen. Eine eigenständige Auseinandersetzung seitens des Plangebers mit diesem Sachverhalt hat offensichtlich nicht stattgefunden, ist jedoch notwendig, da eine Herabsetzung eines Schutzanspruchs ein nicht unerhebliches Abweichen von der planungsrechtlich üblichen und damit rechtssicheren Vorgehensweise darstellt. Dies erfordert eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt einschließlich einer Gegenüberstellung der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Nur so lässt sich eine vom Grundsatz her problematische Vorgehensweise überhaupt rechtfertigen.</p> <p>Die Ausführungen unter Punkt 8 der Begründung, „Immissionsschutz“, sind insofern ausführlich zu ergänzen. Das Gutachten schlägt außerdem vor, einen nachrichtlichen Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen. Dies ist ebenfalls nicht geschehen und ist nachzutragen.</p> <p>3. Das Gutachten kommt für die bisher noch unbebauten Grundstücke Am Lausebusch 13 und 15 zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 4 (für die noch nicht umgesetzte Gewerbefläche nördlich der Energiestraße) geändert werden muss, um den mit einem Allgemeinen Wohngebiet verknüpften Schutzanspruch zu gewährleisten. In einem Änderungsverfahren für den B-Plan 4 müssten also zunächst entsprechende Lärmemissionskontingente begrenzt werden.</p> <p>Auch mit diesem Sachverhalt hat sich der Plangeber offensichtlich nicht auseinandergesetzt, sondern lediglich die Textpassage aus dem Gutachten in die Begründung eingefügt. Tatsächlich kann</p>	<p>Zu 7: Die Ausführungen zum Thema Regenwasserbeseitigung werden konkretisiert, vgl. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Fachdienstes Abwasser, auf Seite 1 dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Zu 8: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p><u>Städtebau- und Planungsrecht</u> Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem neuen Grundstück, das an der Straße Am Lausebusch liegt, ist im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes 2, Teilbereich I, geplant.</p> <p>Eine weitere Zufahrt zu der Ackerfläche ist nicht erforderlich, da das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, außerhalb des Knickschutzstreifens, an die Südseite des neuen Grundstücks verlegt wird. Die Baugrenze wird dann geringfügig nach Norden verschoben.</p> <p>Ein zusätzlicher Knickdurchbruch ist durch Planänderung nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen bezüglich des Planverfahrens nach § 13a BauGB werden zur Kenntnis genommen. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden wird die Gemeinde das Planverfahren als sogenanntes „normales“ Verfahren durchführen.</p> <p>Zu 1: Durch die dezidierte Lärmbetrachtung sowie die Ermittlung der für die Bebauungsplanänderung relevanten Festsetzungen in Bezug auf Lärmschutz/-vorsorge ist im Ergebnis durch das Gutachten die Notwendigkeit entstanden, für Bauflächen Lärmpegelbereiche</p>

festzusetzen.

Für die Bebauungsplanänderung bleibt festzuhalten, dass das der Lärmbetrachtung zugrunde liegende Konzept auf Basis der Lärmbetrachtung bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der festgesetzten Misch- und Wohngebietsflächen dahingehend ergänzt werden, dass die ermittelten Lärmpegelbereiche in die Planunterlage übernommen werden und die benannten überbaubaren Flächen nunmehr in den Lärmpegelbereichen III und IV liegen.

Die Lärmpegelbereiche werden in der Planzeichnung entsprechend übernommen und dargestellt.

Zu 2:

Die Gemeinde wird sich mit dem Gewerbelärm und der Problematik dieses Gewerbelärms auseinandersetzen:

Die in die Begründung übernommenen Passagen des Gutachtens werden durch eigenständige Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt ergänzt.

In den Text-Teil B wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Im Bereich der durch Gewerbelärm vorbelasteten Grundstücke Am Lausebusch 1 - 11 sind gemäß Abwägung der Gemeinde Alt-Mölln abweichend von der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes die für Mischgebiete geltenden Immissionsanforderungen der TA Lärm heranzuziehen.“

Zu 3.

Auch bezüglich des Problems mit dem im angrenzenden B-Plan Nr. 4 festgesetzten kleinflächigen Gewerbegebiet (siehe Ausführungen im dritten Absatz auf Seite 30 des Gutachtens) wird die entsprechende Textpassage aus dem Gutachten mit einer eigenständigen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2/II in der vorliegenden Form gar nicht rechtskräftig werden, da dieser Sachverhalt nicht rechtssicher geklärt ist.</p> <p>4. In Bezug auf den <u>Straßenlärm</u> kommt es ebenfalls zu nennenswerten Überschreitungen, die teilweise sogar über den als Abwägungshilfe heranziehbaren Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV liegen. Das Gutachten regt an, zu prüfen, ob sich auf dem Grünstreifen an der L 257 östlich der Einmündung straßennah eine ca. 2m hohe Lärmschutzwand errichten lässt, wie sie im östlich angrenzenden Bereich bereits vorhanden ist. Diese Prüfung hat offensichtlich nicht stattgefunden, sondern wieder wurde die Textpassage nur aus dem Gutachten in die Begründung übernommen. Dies entspricht nicht dem Sorgfaltsgebot, mit dem die Gemeinde die immissionsschutzrechtlich sehr schwer lösbare Situation betrachten muss, um zu einem rechtssicheren Bebauungsplan zu kommen. Ich bitte um Nacharbeitung.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt einschließlich Klärung bzw. Darlegung, wie sich das aufgezeigte Problem auf der Ebene des B-Planes Nr. 4 rechtssicher lösen lässt, ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zu 4. Bezüglich des Straßenverkehrslärms, mit Verweis auf die hohen Lärmbelastungen, wird die Gemeinde prüfen, ob sich auf dem Grünstreifen an der L 257 östlich der Einmündung der Energiestraße eine ca. 2 m hohe Lärmschutzwand errichten lässt.</p> <p>Die Gemeinde wird eine diesbezügliche Prüfung durchführen und nicht nur die Textpassage aus dem Gutachten in die Begründung übernehmen.</p> <p><i>Variante I:</i> Die Gemeinde beschließt, um die Lärmpegel in den ebenerdigen Außenwohnbereichen zu mindern im südlichen Plangebiet, an der L 257, eine 2 m hohe Lärmschutzwand zu errichten.</p> <p><i>Variante II</i> Die Gemeinde möchte das Ortsbild nicht beeinträchtigen und die Sicht zu der Wohnbaufläche nicht verhindern. Die genutzte Außenfläche als Ausstellungsfläche auf dem Grundstück - Energiestraße 2 soll nicht zerstört werden. Die Gemeinde hält die Errichtung einer Lärmschutzwand für nicht vertretbar.</p> <p>Westlich der Lärmschutzwand befindet sich die Einmündung der Energiestraße in die L 257. Um die Lärmschutzwand zweckbestimmend errichten zu können, würde diese in den freizuhaltenden Sichtflächen der Einmündung liegen. Um die Sicherheit im Einmündungsbereich zu gewährleisten kann die Lärmschutzwand nicht errichtet werden.</p>

	<p>Danach werden Vorhaben nur zugelassen, wenn sie die Anforderungen erfüllen, die in der DIN für den festgesetzten Lärmpegelbereich vorgeschrieben sind. Durch diese Festsetzung werden alle, die im Plangebiet bauen wollen, deutlich darauf hingewiesen, dass sie mit erheblichem Verkehrslärm rechnen müssen und deshalb rechtzeitig an die notwendigen Schutzvorkehrungen denken müssen.</p>
--	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der vierte Raum



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 29.10.2018
Mein Zeichen: 7816
Meine Nachricht vom:



Gabriela Schwarz
E-Mail: gabriela.schwarz@llur.landsh.de
Telefon: 0451 885-417
Telefax: 0451 885-270

27.12.2018

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/II der Gemeinde Alt Mölln

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes Bedenken, wenn bei der weiteren Planung nicht die in Abschnitt 8 der Begründung ausgeführten Empfehlungen der Schalltechnischen Untersuchung (Gutachten Ibs Nr. 18-07-6) bzgl. eines entsprechenden Hinweises auf abweichende Immissionsanforderungen im Textteil des Bebauungsplanes sowie die dargestellten separaten Änderungen (Begrenzung der Lärmkontingente) des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Alt Mölln berücksichtigt werden.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

Gabriela Schwarz

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die in die Begründung übernommenen Passagen des Gutachtens werden durch eigenständige Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt ergänzt.

In den Text-Teil B wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Im Bereich der durch Gewerbelärm vorbelasteten Grundstücke Am Lausebusch 1 - 11 sind gemäß Abwägung der Gemeinde Alt-Mölln abweichend von der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes die für Mischgebiete geltenden Immissionsanforderungen der TA Lärm heranzuziehen.“

Auch bezüglich des Problems mit dem im angrenzenden B-Plan Nr. 4 festgesetzten kleinflächigen Gewerbegebiet (siehe Ausführungen im dritten Absatz auf Seite 30 des Gutachtens) wird die entsprechende Textpassage aus dem Gutachten mit einer eigenständigen Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt einschließlich Klärung bzw. Darlegung, wie sich das aufgezeigte Problem auf der Ebene des B-Planes Nr. 4 rechtssicher lösen lässt, ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



RA

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
123
172
179
taugustin@lksh.de
21. November 2018

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Alt-Mölln

AZ

B-Plan Nr. 2/11, 2. Änderung u. Erweiterung

Satzung

F-Plan

Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Weiterhin machen wir auf die geänderten Fristen (Seite 10 der Begründung) für die Knickpflege aufmerksam. Siehe hierzu in der Anlage § 21 (4) des Landesnaturschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Thies Augustin

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein
123
172
179
taugustin@lksh.de
21. November 2018

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die gemachten Anregungen werden entsprechend in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 29.10.2018
Mein Zeichen: 212-555 811-53-002
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

21. November 2018

nachrichtlich:
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Kreisausschuss
- Bauamt -
- Verkehrsaufsicht -
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsterbrooker Weg 94
24105 Kiel

- mit 4 Anlagen -

Bebauungsplan Nr. 2/II - 2. Änderung und Erweiterung - der Gemeinde Alt Mölln
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 2/II (2. Änderung + Erweiterung) der Gemeinde Alt Mölln bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="322 288 483 328">Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p data-bbox="586 288 618 304">- 2 -</p>  <p data-bbox="344 432 1014 512">1. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p data-bbox="371 531 1014 571">Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p data-bbox="322 611 1014 651">Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p> <p data-bbox="322 691 483 770"> von Dollen</p>	<p data-bbox="1106 395 1865 427">Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p data-bbox="1106 432 2056 496">Bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen sind die zu erwartenden Verkehrsmengen berücksichtigt worden.</p> <p data-bbox="1106 501 2056 628">Bezüglich des Straßenverkehrslärms, mit Verweis auf die hohen Lärmbelastungen, hat die Gemeinde geprüft, ob sich auf dem Grünstreifen an der L 257 östlich der Einmündung der Energiestraße eine ca. 2 m hohe Lärmschutzwand errichten lässt.</p> <p data-bbox="1106 668 2056 764">Aufgrund der städtebaulichen Anforderungen und der Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich der Energiestraße / L 257 wird auf die Errichtung einer Lärmschutzwand verzichtet.</p> <p data-bbox="1106 769 2056 833">An den zu errichtenden Gebäuden sind entsprechend passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Apel

Von: Info [mailto:info@bsk-moelln.de]
Gesendet: Mittwoch, 28. November 2018 12:37
An: apel@bsk-moelln.de
Betreff: WG: Stellungnahme S00713989, VF und VFKD, Gemeinde Alt-Mölln, 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/II



Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]
Gesendet: Mittwoch, 28. November 2018 12:19
An: info@bsk-moelln.de
Betreff: Stellungnahme S00713989, VF und VFKD, Gemeinde Alt-Mölln, 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/II

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

3SK - Bau + Stadtplaner Kontor
 Mühlenplatz 1
 23879 Mölln/Lauenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00713989
 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
 Datum: 28.11.2018
 Gemeinde Alt-Mölln, 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.10.2018:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Neubaugebiete KMU
 Südwestpark 15
 90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- + [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- + [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- + [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- + [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="277 336 696 376">Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p data-bbox="277 395 857 416">Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <hr data-bbox="277 427 1021 432"/> <p data-bbox="277 454 947 485"><small>Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschäftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentüerner unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.</small></p> <p data-bbox="277 536 696 550"><small>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben</small></p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der Rechte, Nordern

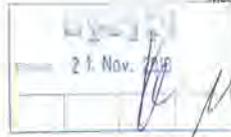


Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

B2K
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln / Lauenburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Frau Apel /
Ihre Nachricht vom: 29.10.2018 /
Mein Zeichen: bplan2//länd2-Alt Mölln-Lau /
Meine Nachricht vom: /



Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsch.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.11.2018

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/II der Gemeinde Alt Mölln
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Maluck

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 9, die mit dem zweiten Absatz dieser Stellungnahme ergänzt wird.

Anlage: Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-55 | aish@alsh.landsch.de | www.archaeologisches-landesamt.sh.de | E-Mail-Adresse: Kein Zugang für elektronische Einsicht oder unrichtige Einnahme

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="331 379 385 395">Seite 2/2</p>  <p data-bbox="331 488 981 528">Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p data-bbox="331 549 501 588">Mit freundlichem Gruß i. A.</p> <p data-bbox="331 632 427 663"><i>Borck</i></p> <p data-bbox="331 679 427 716">Trudel Borck NABU Mölln</p>	<p data-bbox="1111 499 1749 531">Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Apel

Von: lfofo [info@bsk-moelln.de]
Gesendet: Freitag, 9. November 2018 08:27
An: apel@bsk-moelln.de
Betreff: WG: Stellungnahme B-Plan: Nr. 2 //II, 2. Änderung, Gemeinde Alt-Mölln



Von: m.mueller@awsh.de [mailto:m.mueller@awsh.de]
Gesendet: Donnerstag, 8. November 2018 14:29
An: info@bsk-moelln.de
Betreff: Stellungnahme B-Plan: Nr. 2 //II, 2. Änderung, Gemeinde Alt-Mölln

Guten Tag Frau Apel, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Im Rahmen der Überplanung des Gebietes bitte ich folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:
Um eine gefahrlose Befahrung der Straße „Am Lausebusch“ mit Müllfahrzeugen zu gewährleisten, bitte ich entsprechende Parkverbote (zumindest an den Abfuhrtagen bzw. an Werktagen) auszuschildern.
Sofern im nördlichen Bereich des Plangebietes eine weitere Bebauung erfolgt, sind die entsprechenden Abfallbehälter im Bereich der bestehenden Straßenerweiterung bereit zu stellen.
Vielen Dank

Freundliche Grüße aus Elmenhorst

Martin Müller

AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leinewebering 13 • 21493 Elmenhorst/Lanken

Tel. +49 (4151) 8793 252

Mobil 0178 8808521

Fax. +49 (4151) 8793 5252

E-Mail m.mueller@awsh.de
Internet www.awsh.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister: HRB 8348 HL
Geschäftsführer: Dennis Kissel

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die gemachten Anregungen werden innerhalb der Begründung aufgeführt bzw. die Gemeinde wird eine entsprechende Beschilderung im Straßenraum durchführen, dies kann aber im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Gewässerunterhaltungsverband
Priesterbach
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert - Bösch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Frau Apel
Postfach 1178

23871 Mölln



Tel - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Ratzeburg
BLZ: 200 698 61
Kto -Nr.: 87 734
IBAN: DE96 2006 9861 0000 0877 34
BIC: GENODEF1RRZ

Sachbearbeiter: Frau Buchner
Unser Zeichen: 08-II-0029-181107
Ihr Zeichen:
Durchwahl: 85 70 88 - 5
E-Mail: buchner@glv-rz.de
Datum: 07.11.2018

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/II der Gemeinde Alt-Mölln
-Stellungnahme-**

Sehr geehrte Frau Apel,

der Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach verweist auf seine Stellungnahme vom 26.03.2008 (Az 08-II-0029.02.08). Diese behält inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit. Die Kopie der Stellungnahme liegt diesem Anschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen


J.A. J. Buchner
Verbandstechnikerin

Wird zur Kenntnis genommen, die Anregung in der Stellungnahme vom 26.03.2008 wurde berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Apel

Von: Info [info@bsk-moelln.de]
Gesendet: Montag, 5. November 2018 11:10
An: apel@bsk-moelln.de
Betreff: WG: Erweiterung B-Plan Nr. 2/II Alt Mölln



Von: Nawrath, Mario - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH [mailto:nawrath@vsg-netz.de]
Gesendet: Montag, 5. November 2018 10:49
An: info@bsk-moelln.de
Betreff: Erweiterung B-Plan Nr. 2/II Alt Mölln

Sehr geehrte Frau Apel,

die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgenden Hinweis zum anliegenden Bauleitverfahren.

- Die Erweiterung des B-Gebietes kann aus dem Gas- und Wasserversorgungsnetz der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH versorgt werden.

Für Auskünfte und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. V. Mario Nawrath
Fachbereichsleiter Planung und Netzvertrieb

Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Schweriner Straße 90
23909 Ratzeburg

Tel. 0 4541 807-238
Fax 0 4541 807 77-238
Mobil 0172-4291133
nawrath@vereinigte-stadtwerke.de
www.vereinigte-stadtwerke.de



Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche und/oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Außerdem als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme und Content-Filter.

Für Schäden, die dem Empfänger geschuldet durch von ihm zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schliesen wir jede Haftung aus.

This e-mail and any attachments is confidential and solely intended for the indicated addressee. If you are not the intended recipient or an authorized person, please note, that any form of notice, disclosure, reproduction or circulation of the contents of this mail is prohibited. In this case, please

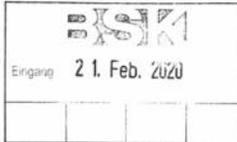
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Anregungen von Personen

Abwägungsvorschlag

Wallich

Von:
Gesendet: Montag, 3. Juni 2019 15:22
An: Hurst, Martin
Betreff: AW: Auslegung B Plan



Sehr geehrter Herr Hurst,

folgenden Einwand möchten wir bereits jetzt vorbringen:
Im Entwurf steht, dass keine glasierten Dachpfannen verwendet werden dürfen. Dieser Passus verstößt bereits zu diesem Zeitpunkt gegen den neuen Plan, da in dem zu überplanenden Gebiet schon jetzt 4 Dächer mit glasierten Pfannen existieren. Und es kann schwerlich ein Plan aufgestellt werden, der bereits bei Aufstellung gegen sich selbst verstößt. Daher sollte dieser Passus definitiv gestrichen werden um ein weiteres Verfahren zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

On Freitag, 26 April, 2019 Hurst, Martin <Martin.Hurst@stadt-moelln.de> wrote:

Sehr

eine Information der Anwohner ist im Baugesetzbuch nicht vorgeschrieben.

Derzeit gibt es noch keinen Termin für die Auslegung. Grundsätzlich können Sie aber auch jetzt schon eine Stellungnahme zu den Plänen abgeben.

Ich habe Ihnen die aktuellen Unterlagen im Anhang zur Kenntnis beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Martin Hurst

Amt Breitenfelde

Von: |
Gesendet: Freitag, 26. April 2019 06:55
An: Hurst, Martin <Martin.Hurst@stadt-moelln.de>
Betreff: Auslegung B Plan

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Gemeinde bleibt bei der Festsetzung unter Ziffer 3.3 „Die Dacheindeckungen sind in dunklen Farben zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.“ Wohngebäude, die bereits mit glasierten Pfannen eingedeckt sind, haben Bestandsschutz. Bei Neueindeckung vorhandener Wohngebäude sowie bei Neubauten gilt die o.g. Festsetzung.